



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail!

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörden

21. März 2013

Neufassung Ausschlussgrund „Bauleitplanung“ § 16 g Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wurde der bisherige Ausschlussgrund „Bauleitplanung“ geändert und § 16 g Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung neu gefasst. Danach findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. Landtags-Drs. 18/310) „... wird mit der neuen Fassung von Ziffer 6 klargestellt, dass die Durchführung der Bauleitplanung nach einem Aufstellungsbeschluss auch weiterhin in die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung fällt ...“

Das bedeutet, dass nur eine ausdrücklich als Aufstellungsbeschluss bezeichnete Grundsatzentscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens einem Bürgerbegehren zugänglich ist und dies auch nur in diesem frühen Verfahrensstadium. Nicht jedoch bürgerentscheidsfähig sind die über den Aufstellungsbeschluss hinausgehenden bundesgesetzlich geregelten Verfahrensschritte im Rahmen der Bauleitplanung und die dem Aufstellungsbeschluss nachfolgenden Abwägungsentscheidungen.

Ist beispielsweise nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Aufstellung eines Bauleitplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt, wird damit das im Baugesetzbuch geregelte formalisierte Verfahren durchgeführt. Dieses enthält neben der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sowie die Bekanntmachung des Bauleitplans. Diese umfassende rechtliche Prüfung und komplexe Abwägung aller durch die Planung betroffenen Belange ist einem Bürgerbegehren nicht mehr zugänglich.

Das Gleiche gilt, wenn beispielsweise mit dem Aufstellungsbeschluss zugleich der - regelmäßig der Öffentlichkeitsbeteiligung vorausgehende - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst wurde. Denn in diesem Fall befindet sich das Bauleitplanverfahren bereits in einem über den Aufstellungsbeschluss hinausgehenden Verfahrensstand, der einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid nicht mehr zugänglich ist.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss kann auch dann nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides sein, wenn der (bundesrechtlich nicht zwingend vorgeschriebene) Aufstellungsbeschluss unterblieben ist. Es ist zwar zutreffend, dass der Aufstellungsbeschluss von einem Entwurf- und Auslegungsbeschluss konkludent mit umfasst sein kann. Angesichts des eindeutigen und im Vergleich zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen (dortiger § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO: „... Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“) einengenden Wortlaufs des § 16 g Abs. 2 Nr. 6 GO in der seit dem 01. März 2013 geltenden Fassung ist eine Auslegung, die in einer solchen Konstellation ein Bürgerbegehren gegen den Beschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB eröffnen könnte, nicht möglich. Ein anderes Ergebnis ließe sich auch nicht mit der Begründung rechtfertigen, dass die Initiatoren der gesetzlichen Regelung etwas anderes gewollt hätten. Selbst wenn dies so sein sollte, müsste dieser Umstand unberücksichtigt bleiben, da er im beschlossenen Gesetz keinerlei Niederschlag gefunden hat. Darauf aber kommt es nach der Rechtsprechung an (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 02. Juni 2008, 2 LA 12/08, dort Rdnr. 8, zitiert nach juris).

Im Einzelfall ist daher sehr sorgfältig die jeweilige Beschlusslage und der Verfahrensstand zu prüfen, um festzustellen, ob ein Bürgerbegehren dem Ausschlussgrund des § 16 g Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung unterfällt.